

Keine Bevorzugung, sondern Nachteilsausgleich

Die Legasthenie bei Prüfungen

Legasthenie ist eine Lese- und Rechtschreibstörung. Im Unterschied zur Legasthenie weist eine Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS) nur ein vorübergehendes legasthenes Erscheinungsbild auf.

Nach aktueller Rechtsprechung ist die Legasthenie eine Behinderung. Die Bundesländer haben bereits Richtlinien und Förderprogramme für die Betroffenen auf die Schiene gesetzt, die auch Aussagen über den Nachteilsausgleich bei Prüfungen enthalten. Obwohl diese Erlasse den Schulbereich im Blick hatten, bieten sie auch eine Orientierung für den Bereich der Gesellen- und Abschlussprüfungen.

Grundlage hierfür ist § 16 der Musterprüfungsordnungen. Danach sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden. Sinn ist nicht, den Legastheniker zu bevorzugen, sondern den Nachteil der Behinderung auszugleichen. Deshalb sollen die Anforderungen der Prüfungen nicht verändert werden. Vielmehr sollen dem Prüfling ausreichende Hilfestellungen gegeben werden, damit die Bearbeitung der Aufgaben so erfolgen kann, als würde die Behinderung nicht vorliegen. Dazu ist eine Verlängerung der vorgegebenen Prüfungszeit besonders geeignet. Obergrenze ist ein Zeitzuschlag von maximal der Hälfte der regulären Prüfungszeit, wobei sich die tatsächliche Dauer nach Art und Ausmaß der Behinderung richtet.

Weitere Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sind das Vorlesen von Prüfungsaufgaben oder auch die Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln, wie Computer oder Audiohilfen. Wichtig ist, dass entsprechende Zeugnisvermerke nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unzulässig sind.

Bevor ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann, muss die Art der Behinderung nachgewiesen werden. Der Nachweis kann im Falle der Legasthenie unter anderem durch ein ärztliches Attest, aber auch durch ein psychologisches Gutachten erbracht werden. Die Gewährung von Prüfungserleichterungen erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung, also entscheidet bei Gesellenprüfungen der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses und bei Abschlussprüfungen die Handwerkskammer über die beantragten Maßnahmen. Umfangreiche Informationen zum Thema Legasthenie sind beim Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (www.legasthenie.net) zu finden.

Verfasser: Christian Gohlisch, Abteilungsleiter Berufliche Bildung der HWK für München und Oberbayern